

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Geltungsbereich / Vertragsabschluss

1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Angebote, Lieferverträge und sonstigen Vereinbarungen.
2. Ausdrücklich widersprechen wir Einkaufs- oder Auftragsbedingungen bzw. sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche abweichend zu unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen sind. Diese werden nur Vertragsbestandteil, sofern diesen nach Vorlage und Kenntnisnahme schriftlich durch uns zugestimmt wurde.
3. Unsere Angebote sind befristet auf acht Wochen nach Zugang und gelten vorbehaltlich der aktuellen Verfügbarkeit. Angebotene Materialkosten für Zaunbau und Einzelschutz gelten für maximal für vier Wochen, danach behalten wir uns entsprechend der Marktpreisentwicklung eine Anpassung vor.
4. Ein Vertrag kommt erst mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Besteller zustande.
5. Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Auf das Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Erklärung unsererseits verzichtet werden.

II. Lieferung / Gefahrenübergang

1. Die Lieferzeiten gelten nur als „annähernd“ vereinbart. Sie sind für uns unverbindlich und richten sich nach aktueller Verfügbarkeit.
2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn von ihrem Ablauf die Gefahr auf den Besteller übergegangen ist.
3. Wird ein Liefertermin um mehr als sechs Wochen überschritten und ist eine vom Besteller danach zu setzende angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
4. Erfolgt die Versendung versandbereiter Waren nicht, ohne dass wir dies zu vertreten haben, so können diese Produkte oder Teile davon auf Kosten und Gefahr des Bestellers einlagert werden.
5. Unvorhergesehene Ereignisse, wie höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg und kriegsähnliche Ereignisse oder sonstige Unruhen, Verzögerungen beim Transport, Streik oder andere Betriebsunterbrechungen, Missernten sowie sonstige Ereignisse entbinden uns für ihre Dauer von der Pflicht zu rechtzeitiger Lieferung und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Dauern sie länger als sechs Wochen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
6. Die Gefahr geht mit der Übergabe der bestellten Waren bzw. Leistung an die den Transport durchführenden Person oder Einrichtung auf den Besteller über. Dies gilt auch bei der Verwendung unserer Transportmittel. Verzögern sich Übergabe und Versand aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft der Ware auf den Besteller über.

7. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zu versendende Ware auf Kosten des Bestellers gegen Transportgefahren aller Art zu versichern. Dies sowie eine evtl. Übernahme der Transportkosten haben keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.
8. Unter Vorbehalt der Liefermöglichkeiten bestätigter Aufträge binden den Besteller vorbehaltlos, es sei denn, dass der Besteller dem Vorbehalt unverzüglich widerspricht.
9. Ernten mit minderen Ergebnissen gegenüber „normalen“ Ernteerwartungen berechtigen uns, den Auftrag nur teilweise-pro rata-zu erfüllen.
10. Zu Teillieferungen sind wir jeder Zeit berechtigt.
11. Eine Anlieferung per LKW kann nur über offiziell frei befahrbare Straßen erfolgen. Das Abladen obliegt dem Käufer. Lieferungen frei Bordsteinkante ohne Abladen.

III. Preise / Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise gelten in Euro ab Verkaufsstelle ohne Verpackung und ohne Transport zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
2. Versandkosten, insbesondere Verpackung und Transportkosten gehen zu Lasten des Bestellers und werden zuzüglich abgerechnet. Alle weiteren Nebenkosten werden nach unserer zur Zeit der Lieferung anwendbaren Preisliste/Marktpreisen berechnet.
3. Einwegverpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Mehrwegverpackungen (Paletten, Gitterboxen, Pfleßanzencontainer etc.) bleiben auch nach Lieferung unser Eigentum und müssen auf Kosten unseres Kunden zurückgeführt werden. Erfolgt keine Rückgabe der Mehrwegverpackung, sind wir zur Nachberechnung berechtigt.
4. Verpackungs- und Transportkosten sowie Rollgelder behalten wir uns vor nachzuberechnen.
5. Bei einem Warenwert unter 200,- Netto wird ein Mindermengenzuschlag berechnet. Sendungen per Post / Paketdienst werden ebenso mit einem Fracht-Verpackungskostenanteil berechnet.
6. Mit Neuerscheinung dieses Preiskataloges verlieren alle bisherigen Preisvereinbarungen ihre Gültigkeit!
7. Bar-Zahlung, Schecks oder Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert. Lediglich ein bargeldloser Zahlungsausgleich auf das jeweilige Geschäftskonto gilt als anerkannte Zahlungsmethode.
8. Der Käufer verpflichtet sich, nach Erhalt der Ware bzw. Leistung binnen einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum den Rechnungspreis ohne jegliche Abzüge zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Käufer ohne weitere Aufforderung in Zahlungsverzug. Ein Skontoabzug wird nicht gewährt!
9. Dem Besteller steht kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Forderungen zu. Die Aufrechnung ist nur mit Gegenforderungen möglich, die von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
10. Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder uns nach dem Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers bekannt wird. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung und Sicherheitsleistungen ausführen. Sind Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Als Schadensersatz können wir ohne weitere Nachweise 30% vom Auftragswert fordern. Dies

gilt auch für den Fall, dass der Besteller aus einem von ihm zu vertretenden Grund vom Vertrag zurücktritt. Dem Besteller bleibt es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Ebenso können auch wir einen höheren Schaden nachweisen und ersetzt verlangen.

IV. Gewährleistung

1. Wir gewährleisten, dass unsere Lieferungen nicht mit Mängeln, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, behaftet sind. Die Feststellung solcher Mängel muss uns unverzüglich bei Warenannahme / Lieferung (bei erkennbaren Mängeln) jedoch spätestens binnen drei Werktagen nach Entgegennahme erfolgen. Bei nicht offensichtlich erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit, spätestens jedoch nach 14 Werktagen – schriftlich mitgeteilt werden. Der Gewährleistungsanspruch verjährt mit Ablauf von sechs Monaten nach Auslieferung / Leistungserbringung der Produkte an den Besteller.
2. Mängel bei Pflanzlieferungen sind innerhalb von 24 Stunden nach Eintreffen/Erhalt der Ware am Bestimmungsort unter genauen Angaben schriftlich mitzuteilen. Mängel an Saatgutsendungen, die sichtbar sind, sowie Qualitätsmängel solcher Saaten, die nach Schnittprozenten verkauft werden, sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb 48 Stunden nach Erhalt der Ware unter genauen Angaben schriftlich zu melden.
3. Für mangelhafte Lieferungen und Leistungen beschränkt sich unser Gewährleistungsverpflichtung nach unserer Wahl auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Preisminderung. Für Waren, die wir nicht hergestellt haben, beschränken sich unsere Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. „Bei Saat- und Pflanzgut, das dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegt, haften wir weder für die Vollständigkeit, noch für die Richtigkeit oder Echtheit der amtlichen Herkunftsangaben (Stammzertifikate und Herkunftszeugnisse). Wir geben bei Rechnungstellung aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen lediglich eine Erklärung im Sinne des Gesetzes in Form von Herkunftszahlen oder -namen ab.“
4. Soweit wir einen gerügten Mangel anerkennen, übernehmen wir die zum Zwecke der Nachbesserung anfallenden Arbeitskosten. Alle sonstigen Kosten der Nachbesserung sowie die mit einer Ersatzlieferung verbundenen Nebenkosten, insbesondere die Transportkosten für das Ersatzstück, trägt der Besteller. Sind vom Besteller zu übernehmenden Kosten im Verhältnis zu dem Auftragswert ungewöhnlich hoch, so werden wir auf Wunsch des Bestellers über eine andere Verteilung der Kostenlast verhandeln.
5. Jede Gewährleistungsverpflichtung erlischt, wenn ohne unsere Genehmigung an den mangelhaften Produkten Nachbesserungs- oder sonstige Arbeiten ausgeführt wurden. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Mängel, die auf normalen Verschleiß oder auf unsachgemäße Behandlung zurückgehen.
6. Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen besteht die gleiche Gewährleistung wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung und zwar nur bis zum Ablauf der für diese geltende Gewährleistungsfrist.
7. Schlägt die Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Besteller eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Kommt eine Vereinbarung über die Höhe der Herabsetzung nicht zustande, so kann der Besteller auch den Vertrag rückgängig machen.
8. Alle weitergehenden oder anderen als in diesen Bedingungen vorgesehenen Ansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

V. Gewerbliche Schutzrechte

1. Soweit nicht anders vereinbart, übernehmen wir keine Haftung dafür, dass die von uns gelieferten Waren nicht gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich Mitteilung zu machen, falls Ihm gegenüber derartige Verletzungen gerügt werden.
2. Sind die gelieferten Waren nach Entwürfen oder Anweisungen des Bestellers gebaut worden, so hat der Besteller uns von allen Forderungen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte von Dritten erhoben werden. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Produkten sowie an den aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur Erfüllung aller uns jetzt oder künftig gegen den Besteller zustehenden Ansprüche vor. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen erwachsen. Verbindet der Besteller in unserem Eigentum stehende Produkte mit andren Waren, so steht uns das Allein- oder Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes unserer verarbeiteten Produkte zu den Waren zur Zeit der Verbindung zu. Seine durch Verbindung unserer Produkte mit anderen Sachen etwa entstehenden Eigentumsanteilen überträgt uns der Besteller schon jetzt. Der Besteller wird die in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Produkte (Vorbehaltsprodukte) als Verwahrer für uns mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen. Er ist verpflichtet, die Ware für eigene und fremde Rechnungen gegen Feuer und Verlust zu versichern.
2. Eine Veränderung der Vorbehaltsprodukte ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Bestellers gestattet. Andere, unsere Rechte gefährdende Verfügungen sind ausgeschlossen. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen die Vorbehaltsprodukte betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherheit an uns ab. Veräußert er die Vorbehaltsprodukte zusammen mit der anderen Waren, auch nach Be- und Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren, so tritt er hiermit seine Ansprüche auf den Kaufpreis ab, soweit sie den Wert unseres Eigentumsanteils an den Vorbehaltsprodukten entsprechen. Das gleiche gilt für etwaige Forderungen aus dem Versicherungsvertrag.
3. Der Besteller wird uns jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte und über Ansprüche, die hierdurch an uns abgetreten sind, erteilen. Zugriffe Dritter auf solche Produkte oder Ansprüche hat der Besteller uns unter sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten einer Intervention trägt der Besteller.
4. Übersteigt der Wert der Sicherung unsere gesamten Forderungen um mehr als 20%, ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
5. Machen wir unseren Eigentumsvorbehalt geltend oder verlangen wir Herausgabe aufgrund dieser Vorschriften, so gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag.
6. Liefern wir in Ländern, in denen der verlängerte Eigentumsvorbehalt nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, so wird der Besteller alles tun, um uns unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen.

VII. Haftung / Haftungsausschluss

1. Wir haften für Schäden des Bestellers nur, soweit uns und unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder groben Fahrlässigkeit nachweisbar und ursächlich zur Last fallen. Das ist vom Besteller nachzuweisen und gilt für alle Schadenersatzansprüche, unabhängig davon, ob sie auf gesetzlichen Bestimmungen, deliktischem Handeln, vertraglichen Vereinbarungen oder deren Verletzungen beruhen. Diese Haftungsbeschränkungen erfasst jedoch nicht die durch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften verursachten direkten Schäden (Mangelschäden) und solche Mangelfolgeschäden. Für sonstige Mangelfolgeschäden haften wir nur in der vorstehend beschränkten Weise.
2. Für indirekte Schäden und dessen Folgen, wie entgangener Gewinn oder ähnliches, sind wir nicht haftbar.
3. Ein durch grobe Fahrlässigkeit verursachter Schaden wird nur bis zur Höhe des Warenwertes ersetzt, sofern dieser nachweislich und ursächlich von uns zu vertreten ist (Beweislast ist vom Besteller zu dokumentieren) der uns zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung alles uns bekannten oder schulhaft unbekannten Umstände vorausschaubar waren. Die maximale Höhe richtet sich demnach nach dem betreffenden Rechnungswert.
4. Im Falle von „höherer Gewalt“ wie Wetterkatastrophen (Dürre, Frost, Hagel) oder anderen unvorhergesehenen und unverschuldeten Umständen wie Seuchen, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen jeglicher Art, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Währungsveränderungen oder behördliche Eingriff, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend der Behinderung. Eine Haftung oder gar Schadenersatzansprüche daraus können uns gegenüber nicht geltend gemacht werden.

VIII. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, so wird sie durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte eine Bestimmung gänzlich unwirksam sein, so besteht der Vertrag in allen anderen Bestandteilen weiter.

IX. Abtretungsverbot

Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten.

X. Gerichtsstand / anwendbares Recht

Erfüllungsort sowie Gerichtsstand ist soweit zulässig Mannheim. Anwendbar ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes werden ausgeschlossen.